

Kurztitel

Patientencharta (Bund – OÖ)

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 116/2001

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

Art. 9

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

Text**Abschnitt 3****Recht auf Achtung der Würde und Integrität****Artikel 9**

(1) Die Privatsphäre der Patienten und Patientinnen ist zu wahren.

(2) Bei der Aufnahme oder Behandlung mehrerer Patienten oder Patientinnen in einem Raum ist durch angemessene bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Intim- und die Privatsphäre gewahrt werden.

(3) Insbesondere bei stationärer Aufnahme von Langzeitpatienten und -patientinnen ist dafür zu sorgen, dass eine vertraute Umgebung geschaffen werden kann.

Schlagworte

Intimsphäre, Langzeitpatientin

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2024

Gesetzesnummer

20001563

Dokumentnummer

NOR40023793